



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 03. Februar 2026			Nr. 07/2026
Nr.	Datum	Titel	Seite
51	29.12.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbands „Altenrheine“ in Rheine, rechts der Ems am 18.02.2026	73
52	23.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdnossenschaften Saerbeck II-XII am 19.02.2026 in Saerbeck	74
53	23.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt	75 – 77
54	23.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt	78 – 80
55	23.01.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt	81 – 83
56	03.02.2026	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Lengerich und Tecklenburg sowie den Gemeinden Ladbergen und Lienen zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW	84 – 88

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,70 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzelexemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o. g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-2400
E-Mail: amtsblatt@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

UST-IdNr.: DE 124 375 892

51. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbands „Altenrheine“ in Rheine, rechts der Ems am 18.02.2026

Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes (Unterhaltungsverband) „Altenrheine“ in Rheine rechts der Ems, Kreis Steinfurt

Nach §11 der Verbandssatzung für den Unterhaltungsverband „Altenrheine“ endet die Amtszeit des Ausschusses am 31. Dezember 2025.

Aus diesem Grund lade ich hiermit gem. §10 Abs. 3 der Satzung alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe **A** (Erschwerer) und der Gruppe **B** (Gewässeranlieger) zu einer Mitgliederversammlung zwecks Wahl des Ausschusses ein.

Diese Versammlung findet statt am 18. Februar 202~~5~~⁶, 14 Uhr, im Gemeindehaus St. Lamberti, Rheine, Lambertiring 1.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Rheine, 29. Dezember 2025



Unterhaltungsverband „Altenrheine“

gez. Paul Wiesch

-Verbandsvorsteher-

Kreis Steinfurt 07/2026/51

52. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften Saerbeck II-XII am 19.02.2026 in Saerbeck

Die Mitgliederversammlung findet am 19.02.2026 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Niederschrift der Versammlung der Jagdgenossenschaften aus 2025
2. Kassenbericht des Kassenführers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstände, des Geschäfts- und des Kassenführers
5. Genehmigung der Haushaltspläne 2026
6. Beschluss über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages 2026
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Wahl von Jagdvorstandmitgliedern
9. Berichte aus den Jagdgenossenschaften
10. Verschiedenes

Zu der Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften von Saerbeck eingeladen.

Saerbeck, 23.01.2026

Der Sprecher der
Jagdgenossenschaften
von Saerbeck
Torsten Gerling

Kreis Steinfurt 07/2026/52

53. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die **nicht** in den Damwildverbreitungsgebieten „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ oder „Nr. 20 – Ochtrup“ liegen (sogenannte **Freigeiete**), für das Jagdjahr 2026 / 2027 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigeieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften innerhalb der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de – Geodatenatlas) eingesehen werden.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2027, dem Ende des Jagdjahres 2026 / 2027.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt

im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ und „Nr. 20 – Ochtrup“. Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigebiele.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigebiele darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigebiele vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigebiele im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW, Seite 288)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 18.11.2025 (GV. NRW, Seite 1039)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 23.01.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 07/2026/53

54. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Muffelwild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle **Jagdbezirke in der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen** im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2026 / 2027 folgender jährlicher Abschussplan für **Muffelwild** festgesetzt:

- 1. Sämtliche vorkommende Stücke von Muffelwild sind bei jeder Gelegenheit unabhängig von den Schonzeiten (aber unter Beachtung des Elterntierschutzes gemäß § 22 Absatz 4 BJagdG) zu erlegen.**
- 2. Die Schonzeit für Muffelwild wird in den Jagdbezirken der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen im Kreis Steinfurt gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW aufgehoben.**

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Muffelwild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Muffelwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Hörner des im jeweiligen Jagdjahr erlegten Muffelwildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjagertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweise

Weitere jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW sind Abschusspläne für Muffelwild Mindestabschusspläne.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung des Muffelwildes ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2027, dem Ende des Jagdjahres 2026 / 2027.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Vorrangig auf dem Gebiet der Gemeinde Lienen befindet sich Muffelwild, das seit Jahren einer strikten Abschussplanung des Kreises Steinfurt unterliegt. Inzwischen kommt das Muffelwild auch in Lengerich vor. In Abstimmung mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildtiermanagement ist das Muffelwild vollständig zu entnehmen.

Die Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild wurden in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2015 aufgehoben. In der bis dahin geltenden Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) waren im § 41 noch Bewirtschaftungsbezirke für Muffelwild festgelegt. Außerhalb der Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Nach § 43 dieser DVO LJG-NRW waren in Freigeieten Abschussplanung, Abschussfestsetzung und Abschussdurchführung darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Muffelwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Eine Hege der Wildart war nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet. Die Herkunft des Muffelwildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere in der Vergangenheit verbotswidrig ausgesetzt wurden.

Der Teutoburger Wald auf dem Gemeindegebiet Lienen unterliegt dem Landschaftsplan III – Lienen und steht insbesondere in dem Bereich mit dem Muffelvorkommen unter besonderem Schutz (Naturschutzgebiet Lienener Osning, Flora-Fauna-Habitat). Große Teile der Gemeinde Lienen und der Stadt Lengerich liegen zudem im festgelegten Damwildverbreitungsgebiet „Nr. 17 – Teutoburger Wald“. Die Belange des Forstes sind bereits durch die vorkommenden Schalenwildarten Damwild und Rehwild stark beeinträchtigt. Die Ziele der Landschaftsplanung zur Entwicklung der Buchenwälder, einer Erhöhung des Laubholzanteils und einer natürlichen Naturverjüngung werden durch die Ansiedlung einer weiteren Schalenwildart noch weiter gefährdet. Das Muffelwild ist daher auch zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden vollständig zu entnehmen.

Nach den Festsetzungen des Landschaftsplanes III – Lienen ist das Aussetzen von jagdbaren Tieren in dem genannten Bereich grundsätzlich verboten. Das Aussetzen von Schalenwild ist zudem nach § 31 LJG-NRW grundsätzlich genehmigungspflichtig. Eine Genehmigung wurde jedoch nicht erteilt. Die Voraussetzungen für eine Genehmigung liegen auch nicht vor. Gemäß § 31 Absatz 6 LJG-NRW besteht für die Jagdausübungsberechtigten grundsätzlich eine Verpflichtung, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unter Beachtung des § 22 Absatz 4 Satz 1 des BJagdG (Elterntierschutz) unverzüglich zu erlegen. Die Gemeinde Lienen und die Stadt Lengerich liegen auch nicht in einem ehemaligen Bewirtschaftungsbezirk für Muffelwild. Vorhandene Stücke sind daher seit jeher vollständig zu entnehmen. Die Schonzeit für Muffelwild wird in diesem Sinne für die Jagdbezirke in Lienen und Lengerich gemäß § 24 Absatz 2 LJG-NRW zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden aufgehoben.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Abschusspläne für Muffelwild sind gemäß § 22 Absatz 7 LJG-NRW Mindestabschusspläne. Grundsätzlich haben gemäß § 22 Absatz 1 LJG-NRW der oder die Jagdausübungsberechtigten der Unteren Jagdbehörde bis zum 01. April des Jahres einen Abschussplan für Schalenwild (ausgenommen Schwarz- und Rehwild) zahlenmäßig getrennt nach Wildarten und Geschlecht, bei männlichen Schalenwild auch nach Klassen, einzureichen. Für Muffelwild im Kreis Steinfurt setzt jedoch die Untere Jagdbehörde den Abschussplan nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW).

Die Forstbehörde weist in ihren Stellungnahmen zu den Abschussplanungen im Kreis Steinfurt regelmäßig darauf hin, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt und im Teutoburger Wald zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen

zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart im Teutoburger Wald ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Muffelwildes.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Hörner des männlichen Muffelwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Muffelwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Diese wurden in Nordrhein-Westfalen jedoch aufgehoben. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Muffelwild über das Gebiet der Stadt Lengerich und der Gemeinde Lienen hinaus muss daher behoben werden. Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Verpflichtung der Jagd Ausübungsberechtigten, verbotswidrig ausgesetztes Schalenwild unabhängig von den Schonzeiten unverzüglich zu erlegen. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Muffelwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- §§ 21, 22 Bundesjagdgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- §§ 22, 24 Absatz 2, 31 Absatz 6 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW, Seite 288)
- §§ 28 Absatz 2, 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 23.01.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 07/2026/54

55. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2026 / 2027 folgender jährlicher Abschussplan für Sikawild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Sikawild sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Sikawild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (jagd-fischerei@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Sikawild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Sikawildes sind auf der Hegeschau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Sikawild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2027, dem Ende des Jagdjahres 2026 / 2027.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Bislang wurde hauptsächlich auf dem jeweiligen Gebiet der Stadt Lengerich, der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven, jeweils im Grenzbereich zum Kreis Warendorf, Sikawild festgestellt. Das Sikawild soll sich vorrangig im Kattenvenner Moor (Ladbergen) und Kattmannskamp (Kreis Warendorf) aufhalten, wurde jedoch auch schon auf den Gebieten der Städte Greven und Lengerich sowie der Gemeinde Lienen gestreckt. Es kommt somit offensichtlich in allen Jagdbezirken entlang der Kreisgrenze Steinfurt / Warendorf vor. Einzelne Stücke wandern nachweislich aber auch in entferntere Gebiete.

Sikawild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Die einzigen Bewirtschaftungsgebiete für Sikawild in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 41 Absatz 2 DVO LJG-NRW im Arnsberger Wald und in Beverungen festgelegt. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigeiete. Auch das Gebiet des Kreises Steinfurt ist somit Freigeiet.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussesplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigeieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Sikawild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Sikawildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere irgendwann verbotswidrig ausgesetzt wurden. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Sikawild entsprechend zu bejagen, zumal die wesentlich betroffenen Gebiete innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines Damwildverbreitungsgebietes liegen und eine weitere Schalenwildart aus forstlicher Sicht nicht tolerabel ist. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Sikawildes im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Sikawildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Sikawildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Sikawild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Der Kreis Steinfurt liegt jedoch nicht in einem Verbreitungsgebiet für Sikawild. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Sikawild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Sikawildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 17 des Gesetzes vom 11.03.2025 (GV. NRW, Seite 288)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 18.11.2025 (GV. NRW, Seite 1039)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 6 des Gesetzes vom 25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, erhoben werden. Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Steinfurt, 23.01.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Martin Sommer

Kreis Steinfurt 07/2026/55

56. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Lengerich und Tecklenburg sowie den Gemeinden Ladbergen und Lienen zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Lengerich und Tecklenburg sowie den Gemeinden Ladbergen und Lienen zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben nach dem Archivgesetz NRW habe ich mit Verfügung vom 03.02.2026 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 04.02.2026 in Kraft.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Tecklenburg und Lengerich sowie den Gemeinden Ladbergen und Lienen zur gemeinsamen Erledigung der Aufgaben nach dem Archivgesetz

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Erledigung von Aufgaben des gemeindlichen Archivwesens

zwischen der

Stadt Tecklenburg
Landrat-Schultz-Str. 1
49545 Tecklenburg

vertreten durch Bürgermeister Stefan Streit

und der

Stadt Lengerich
Tecklenburger Str. 2/4
49525 Lengerich

vertreten durch Bürgermeister Björn Schilling

und der

Gemeinde Ladbergen,
Jahnstraße 5, 49549 Ladbergen
vertreten durch Bürgermeister Torsten Buller

und der

Gemeinde Lienen,
Hauptstraße 14, 49536 Lienen
vertreten durch Bürgermeister Arne Strietelmeier

wird gem. § 1 und § 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die sich auf die personelle Ausstattung beziehenden Bezeichnungen dieser Vereinbarung gelten geschlechtsneutral.

(2) Die Städte Lengerich und Tecklenburg sowie die Gemeinden Ladbergen und Lienen haben gemäß § 10 des Archivgesetzes Nordrhein-Westfalen (ArchivG NRW) vom 16.03.2010 (GV. NRW S. 188), zuletzt geändert am 16.09.2014 (GV. NRW. S. 603) in eigener Zuständigkeit für ihr Archivgut Sorge zu tragen.

(3) Gem. § 10 Abs. 2 ArchivG NRW erfüllen sie diese Verpflichtung durch die Errichtung und Unterhaltung eigener Archive. Des Weiteren müssen kommunale Archive gem. § 10 Abs. 3 ArchivG NRW den archivfachlichen Anforderungen entsprechen, indem die Archive hauptamtlich oder hauptberuflich von Personal betreut werden, das die Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes besitzt oder sonst fachlich geeignet ist, oder von einer Dienststelle fachlich beraten werden, bei der eine Archivarin oder ein Archivar mit der Befähigung für eine Laufbahn des Archivdienstes tätig ist.

(4) Die Städte Tecklenburg und Lengerich sowie die Gemeinden Ladbergen und Lienen verwahren weiterhin ihr eigenes Archivgut in eigenen Archivräumen. Ein gemeinsames Archiv wird nicht beabsichtigt, sondern lediglich die fachlichen Aufgaben werden gemeinsam von entsprechendem Fachpersonal wahrgenommen. Insoweit hat diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mandatierenden Charakter im Sinne des § 23 GkG NRW.

(5) Die gemeinsame Erfüllung der gesetzlichen und fachlichen Aufgaben werden hierbei in Gänze durch die in dieser Vereinbarung benannten Personen (§ 2 Abs. 1) erledigt.

(6) Die Rechte und Pflichten aus dem ArchivG NRW jeder Kommune bleiben durch diese Vereinbarung unberührt.

§ 2 Personal

(1) Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 10 ArchivG NRW soll zukünftig gemeinsam durch zunächst zwei Fachkräfte entsprechend § 10 Abs. 3 ArchivG NRW erfolgen. Hierzu wird die Stadt Tecklenburg nach einer mit der Stadt Lengerich und den Gemeinden Ladbergen und Lienen abgestimmten Stellenausschreibung die Einstellung vornehmen. Angestrebt wird, diese Stellen als Vollzeitstellen zu besetzen. Die Stadt Tecklenburg wird Arbeitgeber dieser Fachkräfte.

(2) Das Einstellungsverfahren liegt in der Zuständigkeit der Stadt Tecklenburg. Die Einstellung erfolgt unter Beteiligung der Stadt Lengerich und den Gemeinden Ladbergen und Lienen.

(3) Die Arbeitszeit der Fachkraft zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung wird zwischen den beteiligten Kommunen nach folgendem Schlüssel verteilt:

Stadt Tecklenburg	0,5 Stellenanteile
-------------------	--------------------

Stadt Lengerich	1,0 Stellenanteile
Gemeinde Ladbergen	0,25 Stellenanteile
Gemeinde Lienen	0,25 Stellenanteile

(4) In Absprache zwischen den Beteiligten kann diese Verteilung der Arbeitszeit nach den Bedürfnissen der Beteiligten für die Erledigung bestimmter Aufgaben verändert werden.

(5) Die Ausübung der Tätigkeit für die Stadt Lengerich und die Gemeinden Ladbergen und Lienen erfolgt durch Abordnung. Die Fachkraft unterliegt der Weisungsbefugnis derjenigen Kommune, für die sie jeweils tätig ist.

(6) Die Koordination der Aufgabenwahrnehmung zwischen den beteiligten Kommunen erfolgt durch die Stadt Tecklenburg.

(7) Die Beschäftigten nehmen an der elektronischen Zeiterfassung der Stadt Tecklenburg teil.

(8) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen und Seminaren erfolgt in Abstimmung unter den beteiligten Kommunen. Ohne vorherige Abstimmung kann die Fachkraft an Informationsveranstaltungen, Workshops, Arbeitskreisen u.ä. in Erfüllung der Aufgaben nach dem Archivgesetz teilnehmen, sofern hierbei die beteiligten Kommunen gemeinsam vertreten werden.

(9) Jede der beteiligten Kommunen stellt der Fachkraft einen Arbeitsplatz sowie Arbeitsmaterialien auf ihre Kosten zur Verfügung.

(10) Als Arbeitgeber trifft die Stadt Tecklenburg alle arbeitsrechtlichen Entscheidungen. Die Entscheidungen sind mit der Stadt Lengerich und den Gemeinden Ladbergen und Lienen abzustimmen.

§ 3 Kostenausgleich

(1) Die der Stadt Tecklenburg entstehenden Personalkosten, Gemeinkosten und sonstige Kosten werden entsprechend den nachfolgenden Regelungen auf die beteiligten Kommunen verteilt. Grundlage zur Ermittlung der Personalkosten ist der von der KGST erstellte Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung der, der Stadt Tecklenburg entstehenden Gemeinkosten wird auf die Brutto-Personalkosten ein Zuschlag von 10 % berücksichtigt. Sachkosten werden nicht extra berücksichtigt, da bei der Fachkraft bei jeder der beteiligten Kommunen ein Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen ist.

(2) Die Personalkosten sowie die Gemeinkosten werden vierteljährig durch die Stadt Tecklenburg mit der Stadt Lengerich und den Gemeinden Ladbergen und Lienen abgerechnet. Sonstige Kosten sind einmalige Aufwendungen z.B. für Anschaffungen, Seminar- und Fortbildungskosten einschließlich der hierdurch entstehenden Fahrtkosten, sofern es vorher eine Abstimmung unter den beteiligten Kommunen gegeben hat. Diese Kosten werden zunächst von der Stadt Tecklenburg gezahlt. Es erfolgt dann eine Kostenaufteilung entsprechend den in § 2 Abs. 3 festgelegten Stellenanteilen.

Eventuelle weitere Kosten trägt die Kommune, die diese veranlasst hat.

§ 4 Umsatzsteuer

(1) Die Vertragspartner vertreten die Auffassung, dass die Zahlungen an die Stadt Tecklenburg auf Grundlage dieser Vereinbarung nach § 2b (3) Nr. 1 UStG für die hoheitlichen Aufgaben und nach § 2b (3) Nr. 2 UStG für die übrigen Aufgaben keine Umsatzsteuer auslöst, da die Aufgaben in Gänze übertragen werden.

(2) Sollte die in Abs. 1 vertretene Rechtsauffassung vom zuständigen Finanzamt nicht geteilt und die Leistungen der Stadt Tecklenburg von dort als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichten sich die Stadt Lengerich sowie die Gemeinden Ladbergen und Lienen, die auf sie jeweils entfallende anteilige Umsatzsteuer unter Anwendung des § 3 dieser Vereinbarung der Stadt Tecklenburg zu erstatten, sofern nicht die Anwendung des § 4 Nr. 29 UStG möglich ist.

§ 5 Verschwiegenheit und Datenschutz

(1) Die Fachkräfte sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der beteiligten Kommunen, über die sie bei ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Es gelten die gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz (Europäische Datenschutzgrundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, Datenschutzgesetz NRW) sowie die von beteiligten Kommunen erlassenen Dienstanweisungen zum Datenschutz.

§ 6 Versicherungsschutz

(1) Die an die Stadt Lengerich und die Gemeinden Ladbergen und Lienen abgeordneten Fachkräfte der Stadt Tecklenburg werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Stadt Tecklenburg tätig, im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Beschäftigten der Stadt Lengerich und den Gemeinden Ladbergen und Lienen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt jeweils die Stadt Tecklenburg oder die Stadt Lengerich bzw. die Gemeinden Ladbergen und Lienen.

(2) Sofern der Stadt Lengerich oder den Gemeinden Ladbergen oder Lienen oder einem Fünften durch vorsätzliches Handeln einer der Fachkräfte der Stadt Tecklenburg ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst, haben die Stadt Lengerich, die Gemeinde Ladbergen oder die Gemeinde Lienen die Stadt Tecklenburg schadlos zu halten, sofern die Fachkraft für die jeweilige Kommune tätig war.

§ 7 Änderungen und Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (3) Die Stadt Lengerich und die Gemeinden Ladbergen und Lienen sowie die Stadt Tecklenburg sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für die Regelungslücken in der Vereinbarung.

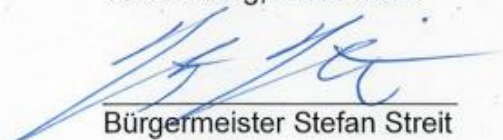
§ 8 Kündigungsfrist

- (1) Diese Vereinbarung kann von den Beteiligten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 36 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung ist bei der in § 29 Abs. 4 GkG NRW bestimmten Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 5 GkG NRW anzeigepflichtig.

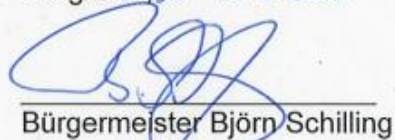
§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 2 i.V.m. § 29 Abs. 4 GkG NRW. Sie wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde gem. § 24 Abs. 4 GkG NRW wirksam.

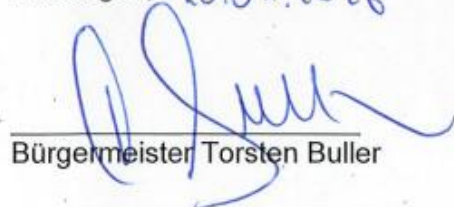
Tecklenburg, ^{20.01.2026}~~14.11.2025~~


Bürgermeister Stefan Streit

Lengerich, ^{20.01.2026}


Bürgermeister Björn Schilling

Ladbergen, ^{20.01.2026}


Bürgermeister Torsten Buller

Lienen, ^{20.01.2026}


Bürgermeister Arne Strietelmeier

Steinfurt, 03.02.2026

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Stüker

Kreis Steinfurt 07/2026/56